

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 28. August 1972

15. Stück

15. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger.

15.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 11. August 1972 betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314, wird verordnet:

Entgelt

§ 1. Das monatliche Entgelt des Hausbesorgers wird wie folgt festgesetzt:

Für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen

- | | |
|---|--------|
| 1. bei Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche | 0'55 S |
| 2. bei anderen Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche | 0'55 S |
| 3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, je Quadratmeter Gehsteigfläche | 0'90 S |
| 4. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, je Quadratmeter Gehsteigfläche ab 1. Juli 1973 | 1'00 S |

Die Erhöhungen betragen gegenüber der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juni 1970, LGBl. für Wien Nr. 18, für die Ziffern

1	22'22%
2	22'22%
3	38'46%
4	53'85%

Materialkostenersatz

§ 2. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 1 Z. 1 und 2 im Ausmaß von 15% festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

Aufrundung

§ 3. Die sich aus dem Entgelt nach § 1 sowie dem Zuschlag nach § 2 ergebende Summe ist für den Fall, daß sie auf keinen vollen Zehngroschenbetrag lautet, auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

Sperrgeld

§ 4. Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 15 S, nach Mitternacht 20 S zu entrichten.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juni 1970, LGBl. für Wien Nr. 18, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Slavik